Die Vor- und Nacherbschaft

Ein gelungenes Gestaltungsmittel im Testament

Hat ein Verstorbener zu Lebzeiten hinsichtlich der Aufteilung seines Erbes keine Regelungen für seinen Todesfall getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Mittels einer Verfügung von Todes wegen, wie beispielsweise einem Erbvertrag oder einem Testament, kann der Erblasser die Erbfolge nach den eigenen Vorstellungen individuell beeinflussen und frei gestalten. Dies ist allgemein bekannt, so Rechtsanwältin Alexandra Oldekop, Spezialistin aus der Erbrechtskanzlei Maltry in München, Schwabing.

Die Vor-/Nacherbschaft häufig bei Ehegatten mit gemeinsamen Kindern

Dabei ist jedoch nicht so bekannt, dass es die Möglichkeit gibt, sein Erbe für einen bestimmten Zeitraum zunächst einem Erben (dem Vorerben) zuzuteilen und danach einem zweitem Erben (dem Nacherben). Das heißt, man kann quasi seinen Nachlass mehrfach vererben. Der Vorerbe ist dann nur ein „Erbe auf Zeit".

Die Vor-/Nacherbschaft findet sich beispielsweise häufig bei Ehegatten mit gemeinsamen Kindern. Der Vorerbe erhält beim Tod des Erblassers den gesamten Nachlass. Doch bestimmt der Erblasser ferner, dass nach einer bestimmten Zeit – z.B. bei Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes – der Nachlass auf den Nacherben übergehen soll. Wird keine spezifizierte Zeit bestimmt, so geht der Nachlass automatisch mit dem Tod des Vorerben auf den Nacherben über. Gerade im Unternehmertestament ist es z.B. sinnvoll auf ein Alter oder bestimmte Fähigkeiten von Kindern abzustellen.

Mit dem Institut der Vor-/Nacherbschaft kann also der Erblasser die Zuordnung seines Vermögens auf längere Zeit bestimmen. Auf diese Weise kann der Erblasser verhindern, dass sein Vermögen nach dem Tod des Vorerben anderen Personen zugewendet wird, mit denen der Erblasser im Prinzip nichts zu tun hat (z.B. einem neuen Ehegatten des Vorerben). Sein Vermögen soll also über mehrere Generationen in der Familie gebunden bleiben.

Der Nacherbe hat ein echtes Anwartschaftsrecht auf Nachlass

Oder der Erblasser wünscht mit dem Institut der Vor-/Nacherbschaft unerwünschte gesetzliche Erben des Vorerben und dessen Pflichtteilsberechtigte „auszuschalten", wie beispielsweise manchmal der geschiedene Ehegatte.

Der Vor- und Nacherbe bilden allerdings keine Erbengemeinschaft. Der Nacherbe hat jedoch ein echtes Anwartschaftsrecht auf den Nachlass.

Spezialistin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry rät jedoch, vor dem testamentarischen Aufsetzen einer Vor-/Nacherbschaft sich eingehend anwaltlich beraten zu lassen. Oftmals ist der Vorerbe nämlich mit Pflichten belastet, die der Erblasser so vielleicht gar nicht wollte. Zwar darf der Vorerbe weitestgehend über den Nachlass verfügen, dennoch unterliegt er nach dem Gesetz gewissen Beschränkungen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Nachlass bis zum Eintritt der Nacherbfolge erhalten bleibt. Beispielsweise sei genannt, dass der Vorerbe eine geerbte Immobilie nicht veräußern darf. Auch Schenkungen dürfen durch den Vorerben nicht schrankenlos vorgenommen werden, wenn sie dadurch den Nachlass schmälern. Derartige Verfügungen sind in der Regel unwirksam, wenn sie den Nacherben benachteiligen.

Es gibt die Möglichkeit, dass der Erblasser seinen Vorerben von diesen Beschränkungen befreit. Um das Risiko späterer Rechtsstreitigkeiten unter den Erben zu vermeiden, sollte dies allerdings juristisch klar im Testament formuliert werden. Ergibt sich dies nämlich nicht eindeutig aus dem Testament, ist bei Streitigkeiten der Erben durch Auslegung des Testaments zu ermitteln, was der Erblasser eigentlich wollte. Man kann sich denken, dass bei dem Versuch, nach dem Tod des Erblassers dessen Willen bei Testamentserstellung herauszufinden, man unter Umständen völlig daneben liegt und ein Gericht womöglich ein vom Erblasserwillen abweichendes Ergebnis feststellt.

Zudem lassen sich in selbstgefertigten Testamenten oftmals Regelungen finden, die sich in der Realität nicht umsetzen lassen.

Zweifache Versteuerung des Nachlasses ist zu beachten

Von allen Beschränkungen kann der Vorerbe jedoch nicht befreit werden. Oftmals wird dies dann als sehr störend empfunden, da es durch den Nacherben gewisse Kontroll- und Sicherungsrechte gibt. Manchmal wiederum wird aber gerade dies vom Erblasser gewünscht. Dennoch sollte das damit einhergehende Konfliktpotential nicht unterschätzt werden. Auch bleibt es unabhängig von der Vor-/Nacherbschaft beim Pflichtteilsrecht der gesetzlichen Erben des Erblassers.

Was es bei der Vor-/Nacherbschaft ebenso noch zu berücksichtigen gilt, ist die zweifache Versteuerung des Nachlasses. Es fällt also auf den gleichen Nachlass zweimal Erbschaftssteuer an, und zwar beim jeweiligen Anfall der Erbschaft durch den Vor-/Nacherben. Wissenswert ist hier, dass die beim Vorerben anfallende Steuer aus dem Nachlass genommen werden kann.

Stellt man hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der Nacherbfolge nicht auf den Tod ab, sondern z.B. auf eine Wiederheirat, so wird die Steuer des Vorerben auf die Steuer des Nacherben angerechnet.

Das Institut der Vor-/Nacherbschaft ist ein vielschichtiges, variationsreiches und komplexes Konstrukt, von dem erst nach eingehender Beratung Gebrauch gemacht werden sollte, empfiehlt Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry.

Oftmals gibt es andere Möglichkeiten, die unter Umständen vielmehr dem Willen des Erblassers entsprechen, wie beispielsweise das sog. Herausgabevermächtnis oder das Einräumen eines lebenslangen Nießbrauchs. In manchen Fällen allerdings – wie z.B. beim Geschiedenen- oder Behindertentestament – ist die Gestaltung des Testaments mittels Vor-/Nacherbschaft wesentliches Instrument.

Kontakt: Alexandra Oldekop, Rechtsanwältin

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE





